

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1996

Geschäftszahl

93/13/0115

Rechtssatz

Mit der Rüge überlanger Dauer eines Berufungsverfahrens kann eine Rechtswidrigkeit des dann ergangenen Berufungsbescheides nicht erfolgreich aufgezeigt werden. Die der Behörde vorgeworfene Säumigkeit in der Erledigung der Berufung hätte zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde vor dem VwGH berechtigt; eine die Bescheidaufhebung rechtfertigende Rechtswidrigkeit des Berufungsbescheides hingegen wird mit einer solchen Rüge nicht dargestellt.